Ingrid Heinlein, Rechtsanwältin Vors. Richterin a. LAG a.D.

Anwaltsbüro Bell & Windirsch Verbandsklage im Arbeitsrecht

Mehr kollektiver Rechtsschutz ist nötig – aber wie ?

Probleme individueller Rechtsdurchsetzung

"Arbeitsgerichtlicher Rechtsschutz findet im Arbeitsverhältnis am Ende und wegen des Endes statt"

Probleme individueller Rechtsdurchsetzung

Kollektivierung des Rechtsschutzes zur Entschärfung des Problems

Geeignete Instrumente?

EU-Richtlinien

Prozessstandschaft als Prototyp im Arbeitsrecht

Art. 7 Abs. 2 Richtlinie 2000/43/EG

- Verbände
- Beteiligung an Gerichtsverfahren
- im Namen der beschwerten Person
- oder zu ihrer Unterstützung
- mit ihrer Einwilligung

EU-Richtlinien

Art. 11 Nr. 3 Entwurf einer Richtlinie zur Durchsetzung der AN-Entsenderichtlinie

- Gewerkschaften und andere Dritte
- Beteiligung an Gerichtsverfahren
- im Namen der entsandten AN oder ihrer AG
- oder zur Unterstützung
- mit ihrer Einwilligung

EU-Richtlinien

Verbraucherschutzrecht:

starke europäische Entwicklungsimpulse für kollektiven Rechtsschutz

Arbeitsrecht:

Prozessstandschaft wenig geeignet zur besseren Durchsetzung individueller Ansprüche und Schutzrechte

"Echte" Verbandsklage

"Von individuellen Rechtsschutzinteressen abgelöst…

Verbände wahren und repräsentieren allgemeine, vor allem "diffuse" Interessen…

..sie werden aus eigener Anspruchsberechtigung tätig"

"Echte" Verbandsklage

Individuelle Rechtsdurchsetzung ohne Klage durch AN ist (nur) in manchen Fällen entbehrlich

Beispiel

Tariföffnungsklausel §§ 7 Abs. 2 a, 3 ArbZG § 45 TVöD – Bes. Teil Krankenhäuser Mustervereinbarung mit logo des Bundesverbandes privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe (VPK)

"Echte" Verbandsklage

Verbandsklage auf Unterlassung der Anwendung der tarifvertraglichen Regelung

= gesetzliche Höchstarbeitszeit

Zwangsgeld, Zwangshaft, Einschaltung der Aufsichtsbehörde

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

"Die bestehenden kollektiven Rechtsschutzangebote im Arbeitsrecht sind sektoral und funktional begrenzt. Deutlich wird, dass es für das stark gewachsene Feld von "Nicht-nicht-Arbeitsverhältnissen" keine effiziente Rechtsfürsorge gibt.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Beispiel

Feststellung der Tarifunfähigkeit § 97 ArbGG

BAG: "Gewerkschaft" medsonet ist tarifunfähig

BMTV Nr. 1 medsonet – BDPK

BMTV Nr. 2 DHV (nach Satzungsänderung) – BDPK

§ 612 BGB

Notwendigkeit einer "Verbandsfolgenklage"

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Verbandsklage nach § 9 TVG

- Verstärkte Nutzung möglich
- Erweiterung auf Klage gegen den einzelnen (normativ) gebundenen AG überlegenswert

Die Probleme liegen im Detail

Vorbild UKlaG

- § 1 umfassende AGB-Kontrolle
- § 2 Vorschriften, die Schutz der AN dienen
- Eingrenzung des Geltungsbereichs (z.B. Teilverweisungen auf TV)?
- Effektivität
- Prozesskosten
- Juristisches Personal

Die Probleme liegen im Detail

Problematik Unterlassungsklage

- Rechtskraft erfasst Verhaltensweisen, die vom Sinn des Unterlassungsgebots erfasst sind
- Zahlungsansprüche erfordern Leistungsklage
- "Schnittstelle zum individualrechtlichen Anspruch wird rasch erreicht sein"
- Wann Unterlassungsklage? Wann
 Leistungsklage? Wann Feststellungsklage?

Die Probleme liegen im Detail

Problematik Rechtskraft

- Bindungswirkung zu Lasten der am Verfahren nicht beteiligten AN?
- Bindungswirkung zu Lasten von nicht oder anders organisierten AN?

Fazit

Notwendig ist

- mehr kollektiver Rechtsschutz durch "echte" Verbandsklagen
- Weiterentwicklung der Konzepte
- Schaffung weiterer begrenzter
 Verbandsklagerechte schon jetzt